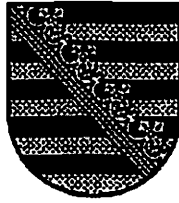




Ausfertigung



Amtsgericht Leipzig

Zivilabteilung I

Aktenzeichen: 102 C 4380/22



**IM NAMEN DES VOLKES**

**ENDURTEIL**

In dem Rechtsstreit

**Astragon Entertainment GmbH**, Am Wehrhahn 33, 40211 Düsseldorf  
vertr. d.d. Geschäftsführer

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

**Rechtsanwälte Nimrod Rechtsanwälte Bockslaff Strahmann GbR**, Emser Straße 9,  
10719 Berlin, Gz.: 86/22

gegen

\_\_\_\_\_

- Beklagter -

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Leipzig durch

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23.02.2023 am 08.03.2023

**für Recht erkannt:**

1. Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Leipzig vom 30.11.2022 wird aufrechterhalten.
2. Der Beklagte trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

**Tatbestand**

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gem. § 313 a ZPO abgesehen.

**Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gemäß §97 Urheberrechtsgesetz i.V.m. § 823 BGB sowie §§ 19a, 16 und 85 Urheberrechtsgesetz ein Schadensersatzanspruch in der im Tenor genannten Höhe zu für die ungenehmigte und öffentliche Verbreitung eines urheberrechtlich geschützten Computerspiels, dessen Rechteinhaber die Klägerin ist.

Die Beklagte war auch als Anschlussinhaber des Internetanschlusses anzusehen, über den die Rechtsverletzung erfolgt ist. Dementsprechend hat der Beklagte die Richtigkeit und die Zuverlässigkeit entsprechender Ermittlungen nicht plausibel bestritten.

Vielmehr geht das Gericht somit davon aus, dass andere Personen den Urheberrechtsverstoß nicht begangen haben, sondern vielmehr der Beklagte selbst. Unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus den Entscheidungen vom

12.05.2010 ("Sommer unseres Lebens") sowie vom 15.11.2012 ("Morpheus") sowie vom 08.01.2014 ("Bearshare") ,vom 12.5.2016 ("Everytime we touch") , vom 11.6.2016 ("Tauschbörse 1-3") ,6.10.16 /"Afterlife") und 30.3.17 ("Loud") ist davon auszugehen, dass der Beklagte als Anschlussinhaber die sekundäre Darlegungslast trägt. Dieser entspricht er dadurch, dass er im Rahmen des Zumutbaren auch Nachforschungen anstellt und einen alternativen Geschehensablauf wahrscheinlich erscheinen lässt, aus dem sich ergibt, dass allein ein anderer die Rechtsverletzung begangen haben könnte. Für diesen alternativen Geschehensablauf muss eine ernsthafte Möglichkeit bestehen. Hiervon war vorliegend nicht auszugehen.

Nach der herrschenden Rechtsprechung besteht eine widerlegliche Vermutung zu Gunsten der Klägerin, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist, der der jeweilige Internetanschluss auch zum Tatzeitpunkt zuzuordnen war (vgl. BGH, Ur. v. 12.05.2010, Az.: I ZR 121/08). Der Beklagte hat daher die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufes darzulegen, der von den o.g. Erfahrungssatz der Lebenserfahrung abweicht. Der Sachvortrag der bloßen und theoretischen Zugriffsmöglichkeit Dritter auf den genannten Internetanschluss reicht hierzu nicht aus. Vielmehr ist ein konkreter Sachvortrag, sowohl bezogen auf die genannten Tatzeitpunkte als auch bezogen auf das allgemeine Benutzerverhalten, erforderlich.

Dies ergibt sich insbesondere auch aus der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes im Urteil vom 11.06.2015 (Az. I ZR 75/14). Hiernach genügt der Inhaber eines Internetanschlusses sei der sekundären Darlegungslast dann nicht, wenn er lediglich pauschal die theoretische Möglichkeit des Zugriffs von den in seinem Haushalt lebenden Dritten auf seinen Internetanschluss behauptet oder gar unbekannter Dritter von außen. Vielmehr sind konkrete Anhaltspunkte aufzuzeigen, die auf einen abweichenden Geschehensablauf in Form der Alleintäterschaft eines Dritten deuten. Die ausschließlich theoretische Möglichkeit, dass die Rechtsverletzung nicht durch den Beklagten, sondern auch durch eine andere Person erfolgt sein könnte, reicht nicht aus, um die den Regeln des Anscheinsbeweises folgende tatsächliche Vermutung zu erschüttern.

Im vorliegenden Fall hat der Beklagte auch bei Berücksichtigung seines Sachvortrages lediglich pauschal die Möglichkeit in den Raum gestellt, dass eine andere Person die Rechtsverletzung begangen haben könnte. Eigene Wahrnehmungen hat der Beklagte hierzu nicht. Entsprechende Nachforschungen wurden nicht ausreichend angestellt. Der

Sachvortrag des Beklagten erweist sich darüber hinaus als widersprüchlich.

Der Beklagte unterhält selbst einen Internetanschluss, konnte jedoch auf Nachfragen im Termin eine eigene Internetnutzung oder den Besitz von entsprechenden Geräten hierzu nicht sicher bestätigen. Der Beklagte konnte auch keine ausreichenden Angaben machen, inwiefern die behauptete Rechtsverletzung durch einen Dritten, Enkelsohn des Beklagten, im Rahmen einer Befragung auf die Abmahnung hin eingeräumt worden sei. Der Beklagte hat hierzu lediglich vage Angaben gemacht, dass sich der Enkel gewisser Handlungen bewusst gewesen sei. Ein konkreter Sachvortrag dahingehend, dass durch diesen die Rechtsverletzung eingestanden worden wäre, erfolgt dadurch jedoch nicht.

Der Sachvortrag des Beklagten ist auch insgesamt nicht ausreichend und wird den Anforderungen an die Rechtsprechung nicht gerecht. Der Beklagte hat weder genaue Angaben zu seiner eigenen Internetnutzung gemacht, noch zu denen in seinem Haushalt befindlichen Geräten zur Internetnutzung. Ferner fehlen umfassende Angaben zu allen den Internetanschluss des Beklagten nutzenden Personen und deren üblichen Internetnutzungsverhalten, sowie von denen genutzten Geräten. Auch zudem vom Enkelsohn genutzten Internetzugang konnte der Beklagte keine hinreichenden Angaben machen. Der Beklagte beschränkt sich vielmehr im Wesentlichen darauf, den Enkel als mutmaßlichen Täter der Rechtsverletzung zu benennen. Der Sachvortrag des Beklagten ist insoweit wenig konkret und auch ohne Beweisangebot durch Zeugnis des Enkels, so dass konkrete Anhaltspunkte für dessen Tatbegehung letztlich nicht vorgetragen werden.

Letztlich ist der Beklagte auch selbst nach seinem eigenen Sachvortrag passivlegitimiert, da der Beklagte als Betreiber des Internetanschlusses verpflichtet gewesen ist, minderjährige Anschlussnutzer, denen der Beklagte den Internetzugang gewährt hat, ordnungsgemäß über die Pflichten im Rahmen der Internetnutzung zu belehren. Der Beklagte hat nach eigenem Sachvortrag lediglich seinen volljährigen Sohn belehrt, nicht hingegen den Enkel, den der Beklagte offenbar die Internetnutzungsdaten überlassen hat. Gerade jedoch der minderjährige Enkel wäre sowohl zu belehren, als auch in seiner Internetnutzung zu überwachen gewesen im Hinblick darauf, dass durch diesen bei der Internetnutzung nicht Rechte Dritter

widerrechtlich verletzt werden. Eine entsprechende Belehrung und auch Überwachung der Tätigkeiten des Enkels in Bezug auf die Internetnutzung wurde jedoch nicht vorgetragen. Der Beklagte haftet somit zugleich als Störer aufgrund der unterlassenen ausreichenden Belehrung und Überwachung zugunsten der Klägerin für die geltend gemachten Ansprüche.

Hinsichtlich der streitgegenständlichen Rechtsverletzungen hat der Beklagte seine Täterschaft damit nicht hinreichend bestritten. Der Sachvortrag der Beklagten war somit insgesamt nicht hinreichend substantiiert. Die mündliche Verhandlung führte zu keinem anderen Ergebnis.

Andere Täter, die die Rechtsverletzung begangen haben könnten, hat der Beklagte nur pauschal benannt ohne weiteren Sachvortrag hierzu. Die Angaben des Beklagten insgesamt inhaltlich nicht ausreichend und damit wenig glaubwürdig.

Die rein theoretische Möglichkeit der Rechtsverletzung durch weitere Personen genügt der sekundären Darlegungslast der Beklagten nicht. Der Beklagte muss dabei die Vorgänge im Bezug auf die Internetnutzung in seinem Haushalt schildern, die die Klägerin nicht kennen und auch nicht ermitteln kann. Ohne konkreten Sachvortrag wäre anderenfalls die Durchsetzung von Ansprüchen eines Urhebers grundsätzlich ausgeschlossen, sobald sich im Haushalt mehrere Personen befinden oder der Anschlussinhaber lediglich pauschal auf die Nutzungsmöglichkeit anderer Personen verweisen kann ,ggf. durch unberechtigten Zugriff Dritter (vgl. Zuletzt aus LG Leipzig, Beschluss vom 23.3.2015, AZ : 05 S 591/14)

Seitens des Beklagten ist somit kein einzelfallbezogener Sachvortrag zur Rechtsverletzung in allen Fällen erfolgt. Der Sachvortrag, dass eine Rechtsverletzung durch andere Personen als den Beklagten möglich ist, wird nicht dadurch erfüllt, dass lediglich die vage und theoretische Möglichkeit von dem Beklagten vorgetragen wird. Konkrete Umstände, die eine Rechtsverletzung durch eine andere Person, als den Beklagte wahrscheinlich erscheinen lassen, ist dabei nicht erfolgt (vgl. OLG Köln, Urteil vom 2.8.2013, AZ 6 U 10/13) .

Dies ergibt sich auch aus der aktuellen Rechtsprechung der örtlich zuständigen Berufungskammer (vgl. Urteil vom 05.06.2014, Az.: 05 S 620/13).

Aus der Vermutung zu Lasten des Beklagten für seine Täterschaft ergibt sich somit die Beweislast für den Beklagten, Tatsachen nachzuweisen, die einen anderen Geschehensablauf plausibel erscheinen lassen. Der Anscheinsbeweis wird dabei durch den

Nachweis von Tatsachen entkräftet aus denen sich ein anderer Sachablauf ergibt. Der Beklagte ist dabei nicht verpflichtet, im Rahmen eigener Nachforschungen den Täter der Urheberrechtsverletzung zu ermitteln oder entsprechende Nachweise für eine Täterschaft eines Dritten anzubieten. Der Beklagte ist jedoch gehalten, den von ihm selbst vorgetragene Sachverhalt nachzuweisen, aus dem sich ergäbe, dass allein ein Dritter die Urheberrechtsverletzung begangen haben könnte. Allein aus der theoretischen Nutzungsmöglichkeit des Internetanschlusses, noch dazu ohne Bezug zum konkreten Tatzeitpunkt, ergibt sich nicht die ernsthafte Möglichkeit, dass andere Personen als der Beklagte für die Rechtsverletzung in Betracht kommen. Eine Beweisaufnahme hatte jedoch aus den o. g. Gründen nicht zu erfolgen, da der nachzuweisende Sachvortrag somit lediglich unsubstantiiert und pauschal vorgetragen wurde.

Die Klage ist somit dem Grunde nach begründet.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Kostenersatz der vorgerichtlichen Abmahnung zu. Als Gegenstandswert der Abmahnung war ein Streitwert in Höhe von 1000 EUR anzunehmen gem. § 97a III UrhG.

Der Klägern steht darüber hinaus ein Schadensersatzanspruch zu, den die Klägerin im Wege der Lizenzanalogie ermittelt hat und danach steht der Klägerin ein solcher Schadensersatzanspruch zu in der Höhe eines Betrages, den die Klägerin bei redlichem Erwerb der Nutzungslizenz vom Urheberrechtsverletzer erhalten hätte.

Im vorliegenden Fall vertreibt die Klägerin keine Nutzungslizenzen zur Bereitstellung vollständiger Filme über das Internet zu kostenlosen Download für Jedermann. Auf der Hand liegend ist dabei aber, dass bereits beim einmaligen Verkauf einer solchen Lizenz und der sich daran anschließenden rechtmäßigen Verbreitung eines Filmes über das Internet, Verkaufsmöglichkeiten des entsprechenden Datenträgers gleichen Inhaltes nahezu ausgeschlossen wären.

Unter Berücksichtigung dessen, was vernünftige Vertragspartner als Vergütung für eine unbegrenzte weltweite und kostenlose Downloadmöglichkeit für ein vollständiges Spiel vereinbart hätten, ist gem. § 287 ZPO davon auszugehen, dass dieser Betrag nahezu den gesamten finanziellen Erfolg der Produktion erreichen müsste, so dass der von der Klägerin angenommene Schadensbetrag von 386 Euro angemessen ist. Das Gericht hat somit im

Wege der Lizenzanalogie die Schadenshöhe auf 386 Euro geschätzt (vgl. LG Leipzig, aaO).

Der Klägerin steht ein weiterer Anspruch zu auf Schadensersatz in Form gesetzlicher Zinsen ab dem unstreitigen Verzug zu.

**Nebenentscheidung:**

§§ 708 Nr. 11, 711, und 92 I ZPO.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

1.

Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt.

Die Berufung ist binnen einer **Notfrist von einem Monat** schriftlich beim **Landgericht Leipzig, Harkortstraße 9, 04107 Leipzig** einzulegen und innerhalb von zwei Monaten zu begründen. Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

**Die Parteien müssen sich für die Berufung durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.**

2. Soweit in diesem Urteil der Streitwert festgesetzt wurde, ist gegen diesen Beschluss das Rechtsmittel der Beschwerde für jede Partei, die durch diesen Beschluss in ihren Rechten benachteiligt ist, zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

Die Beschwerde ist schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in der weiter unten näher beschriebenen elektronischen Form beim Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig einzulegen.

Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Die Erklärung über die Beschwerde kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden anderen Amtsgerichts abgegeben werden, wobei die Beschwerdefrist nur dann als gewahrt gilt, wenn die Erklärung rechtzeitig beim Amtsgericht Leipzig eingeht. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den sie gerichtet ist, sowie die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt werde, enthalten.

Beschwerdefrist: Die Beschwerde muss binnen sechs Monaten nach Rechtskraft der Hauptsache oder deren anderweitiger Erledigung bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, muss sie innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Erfolgt die Beschwerde mittels elektronischem Dokument, muss dieses für die Bearbeitung durch das Gericht gem. §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein. **Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.** Das elektronische Dokument muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder

2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal [https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische\\_kommunikation/index.php](https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php) aufgerufen werden. Wird sie durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, ist sie gemäß § 130d ZPO zwingend als elektronisches Dokument einzureichen.

██████████  
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Freitag, 10.03.2023  
FREISTAAT  
SACHSEN  
Justizdirektorin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

